

Elektronisches Steuerverfahren

46. Berliner Steuergespräch

18. Februar 2013 in Berlin

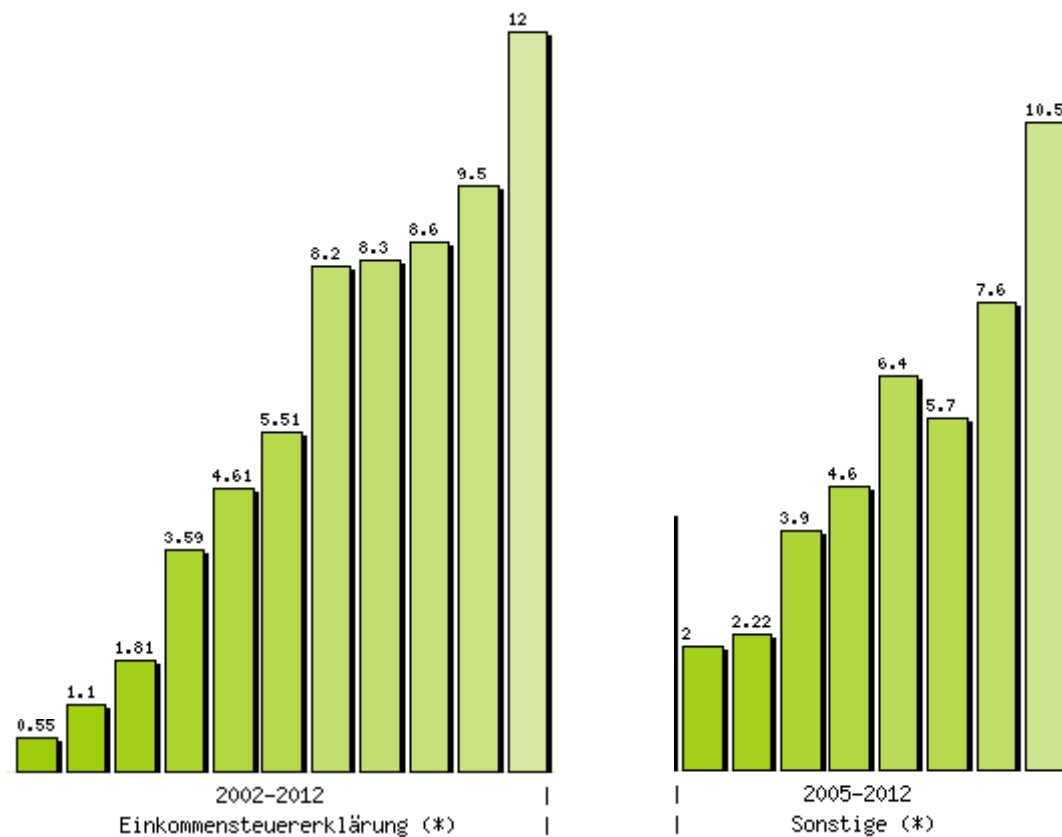
Elektronisches Steuerverfahren

- **Überblick**

- ELSTER
- E-Bilanz
- ELStAM
Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
- Vorausgefüllte Steuererklärung (VaSt)

ELSTER

Elektronische Steuererklärungen seit 2002 in Millionen - Stand 31.12.2012



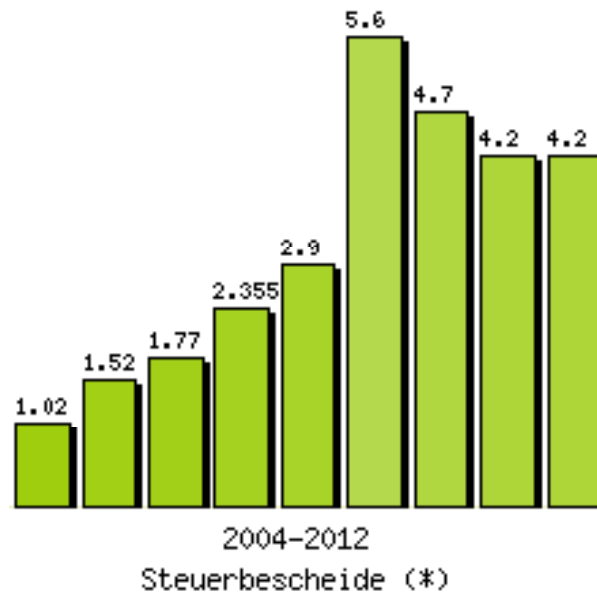
Hinweis:

* Anzahl der Übermittlungen im Kalenderjahr

ELSTER

- Verpflichtende elektronische Übermittlung von Steuererklärungen für Gewinneinkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 3 EStG ab VZ 2011
- Im Veranlagungszeitraum 2012 sind
 - 39 Millionen Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie
 - 17 Millionen Lohnsteuer-Anmeldungen elektronisch abgegeben worden.

ELSTER



- Anzahl der elektronischen Steuerbescheide ist geringer als die der Steuererklärungen
 - ▶ Abfrage der elektronischen Steuerbescheide bringt keinen Mehrwert
 - ▶ Abweichungsanalyse fehlt

Hinweis:

* Anzahl der Übermittlungen im Kalenderjahr

ELSTER

- Steuerberater haben die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen wesentlich vorangetrieben

⇒ Aber:

- Vorteile bislang überwiegend auf Seiten der Verwaltung (elektronische Erfassung, RMS)
- Vorteile der elektronischen Übermittlung müssen auch für Steuerberater und deren Mandanten erreicht werden:
 - Elektronische Bescheide mit Abweichungsanalyse
 - Schnellere Bestandskraft und damit Rechtssicherheit
 - Belegfrage muss geklärt werden

E-Bilanz

Verpflichtung nach § 5b Abs. 1 EStG

Satz 1

Übermittlung des Inhalts der **Bilanz** sowie der **Gewinn- und Verlustrechnung** nach **amtlich vorgeschriebenem Datensatz** durch **Datenfernübertragung**

Satz 2

alternativ

Satz 3

Enthält die **Bilanz** Ansätze oder Beträge, die den **steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen**, so sind diese [...] durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz [...] zu übermitteln.

Der Steuerpflichtige kann auch eine den **steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz** nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz [...] übermitteln.

Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung

Steuerbilanz

E-Bilanz

- **Persönlicher Anwendungsbereich:**
alle Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach §§ 4 Abs. 1, 5 oder 5a EStG ermitteln; größenunabhängig
- **Anwendungszeitpunkt:**
 - Verpflichtende Abgabe für 2013 in 2014
 - Anwendungszeitpunkt (ursprünglich 2011) wurde zweimal um ein Jahr verschoben

E-Bilanz

- Rechtsgrundlage für die sehr weit über die handelsrechtlichen Vorschriften hinausgehende Taxonomie umstritten.
- Die Finanzverwaltung beruft sich auf § 5b i. V. m. § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG
- Kritiker: Gesetzesgrundlage erforderlich

ELStAM

- **Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)**
Start: 1. Januar 2013
- Berufsstand der Steuerberater ist auf die Umstellung durch Informationsveranstaltungen/-schreiben der Steuerberaterkammern vorbereitet
- Freischaltung für Arbeitgeber erfolgte ab dem 1. November 2012
- Gestreckte Einführung läuft seit dem 1. Januar 2013

ELStAM

- ELStAM umfassen:
 - Steuerklasse und ggf. Faktor
 - Kinderfreibeträge
 - Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag
 - Kirchensteuermerkmale
- Der Arbeitgeber ist an mitgeteilte ELStAM gebunden. Abweichungen sind vom Arbeitnehmer zu klären.
- Freibeträge werden nicht mehr berücksichtigt, wenn der Arbeitnehmer sie nicht neu beantragt.

Vorausgefüllte Steuererklärung

- Politisches Ziel der Bundesregierung laut Koalitionsvertrag: vorausgefüllte Steuererklärung
- Umsetzung der vorausgefüllten Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2013 geplant
- Begriff missverständlich:
 - eigentlich nur elektronische Ausfüllhilfe

Vorausgefüllte Steuererklärung

- Die VaSt soll in der ersten Stufe eindeutig zuordenbare wesentliche Informationen für die Einkommensteuererklärung enthalten:
 - vom Arbeitgeber bescheinigte Lohnsteuerdaten, Bescheinigungen über den Bezug von Rentenleistungen, Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, Vorsorgeaufwendungen sowie
 - Name, Adresse und weitere Grundinformationen.
- In den folgenden Stufen ist die Bereitstellung weiterer steuerlich relevanter Informationen vorgesehen.

Vorausgefüllte Steuererklärung

- Der Steuerpflichtige selbst oder von ihm autorisierte Personen müssen die Daten abrufen können.
- Im Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung muss die Abrufberechtigung sichergestellt sein.
- Steuerberaterkammern errichten im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit eine Vollmachtsdatenbank.

Elektronisches Steuerverfahren

- Die zunehmende elektronische Datenübermittlung ist nicht aufzuhalten

⇒ Aber es bleiben Fragen offen:

- Wie wird die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung im elektronischen Verfahren sichergestellt?
- Wird das Risikomanagementsystem der Finanzverwaltung überprüft?
- Wie werden elektronische Erklärungen und E-Bilanz im finanzgerichtlichen Verfahren behandelt?
- Das materielle Steuerrecht darf nicht durch die elektronische Übermittlung ausgehebelt werden.

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**